

Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 18.12.2019 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes beschlossen.¹

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen im Kulturbereich und dem museumspädagogischen Dienst durch die Gewährung von Zuwendungen.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge sowie gemäß der Kulturentwicklungskonzeption des Landkreises Dahme-Spreewald unterstützend dazu beitragen, dass durch die Kulturträger ein attraktives und vielfältiges Kulturangebot in hoher Qualität geschaffen wird.
- 1.3 Der Landkreis Dahme-Spreewald unterstützt die Entwicklung der kreislichen Museumslandschaft durch die Förderung innovativer Ansätze und Entwicklungen zum Aufbau eines Museumsverbundes.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.5 Die Bewilligungsstelle ist das Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 1.6 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden.
- 1.7 Die Zuwendungsempfänger sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen sind unverzüglich dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

2. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags durch einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur und dem museumspädagogischen Dienst“ schriftlich zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung
Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34-2019 vom 23.12.2019

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Alle erforderlichen Unterlagen die im Antragsformular aufgelistet sind, sind mit dem Antrag beizulegen. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine Förderung.

Der Antrag beinhaltet u.a.:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme unter Würdigung der in den Förderbereichen 1 und 2 genannten Voraussetzungen
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Finanzierungsplan und die beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes)

sowie den notwendigen Anlagen.

- 2.1 Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 28./29. Februar des laufenden Kalenderjahres möglich.
- 2.2 Die Zuwendung wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel als Projektförderung und Fehlbedarfsfinanzierung im Förderbereich 1 oder Anteilfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung im Förderbereich 2 gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 2.3 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 2.4 Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wesentliche Veränderungen des Kostenplans können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.
- 2.5 Die Förderung setzt einen Eigenanteil in Höhe von 20 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antragstellers voraus. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle weiteren Finanzquellen sind offenzulegen. Die Zuwendung darf beim Empfänger nicht zu Überschüssen führen.
- 2.6 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung sollen Repräsentationskosten nicht berücksichtigt werden. Bei der Bemessungshöhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.
- 2.7 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z.B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales), ist im Einzelfall das Benehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.

- 2.8 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 2.9 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.07.2016 außer Kraft.

Förderbereich 1 Allgemeine Kulturförderung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Künstlerinnen und Künstler; freie, nicht institutionalisierte Gruppen; gemeinnützige Vereine sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig sind und ihr künstlerisch und kulturelles Wirken bzw. ihr Projekt den Grundanforderungen nach dieser Richtlinie entspricht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen, an denen der Landkreis Dahme-Spreewald ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.3 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht nur allgemeinen Zwecken oder den eigenen Mitgliedern dienen.
- 2.4 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:
 - Pflege und Vermittlung des kulturellen und künstlerischen Brauchtums/Erbes
 - Vermittlung von Kunst und Kultur durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen
 - Aktivitäten der Kinder- und Jugendkulturarbeit und Nachwuchsförderung
 - Pflege der aktiven Begegnung von Jung und Alt
 - Unterstützung der Chorarbeit, insbesondere bei der Beschaffung von Notenmaterial sowie der Finanzierung von Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chorleiterinnen und Chorleitern
 - Die Zuwendungsempfangenden sollten die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben
 - Initiativen zur Integration und freien Kulturarbeit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Initiativen, die die Vermittlung und Verständigung des europäischen Kulturbewusstseins unterstützen
- 2.5 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden Antragsteller, deren Projekte bzw. Veranstaltungen eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird.

- 2.6 Nicht gefördert werden grundsätzlich örtliche Feste und Traditionen, Festumzüge, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung, Orts- und Vereinsjubiläen, Volks-, Heimat-, Schul- sowie Familien- und Kinderfeste.
- 2.7 Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 200 EUR nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Vor der Bescheidung der Förderanträge ab einer Förderhöhe von 500 EUR ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.

Förderbereich 2 Museumspädagogischen Dienst

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden sollen Personal – und Sachkosten für den museumspädagogischen Dienst (höchstens 3,0 VZÄ). Der museumspädagogische Dienst entfaltet überregionale Bedeutung und Ausstrahlung für den Landkreis Dahme-Spreewald. Er wird überörtlich im Kreisgebiet tätig. Die Teamstruktur des museumspädagogischen Dienstes setzt sich aus einer 1,0 VZÄ mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Geschichte, Technikgeschichte, Ethnologie), einer 1,0 VZÄ mit pädagogischem Hochschulabschluss (Lehrer/in) und einer 1,0 VZÄ mit künstlerischem Hochschulabschluss (Bildende Kunst, Musik, Theater) sowie jeweils museumsfachlichen Kompetenzen zusammen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung bilden:

- Sitz im Landkreis Dahme-Spreewald ,
- kommunale Träger oder gemeinnützige Vereine ,
- hauptamtliche Besetzung der Einrichtungen mit mindestens 1,0 VZÄ mit entsprechender fachlicher Qualifikation ,
- Vorhandensein eines nachvollziehbaren, wissenschaftlich fundierten Sammlungs- und Ausstellungskonzeptes sowie eines museumspädagogischen Konzeptes. Sollte jeweils nur 1,0 VZA beantragt werden, ist im museumspädagogischen Konzept unter anderem die arbeitsteilige Zusammenarbeit aller museumspädagogisch geförderten Stellen im Landkreis nachzuweisen.,
- Durchführung eines unterjährigen Auswertungsgespräches mit der Verwaltung
- geeignetes und langfristig verfügbares Museumsgebäude ,
- überwiegend überregional bedeutsamer Museumsbestand, der sich im Eigentum des Museums bzw. Trägers befindet,
- Mindestöffnungszeiten an mind. zwei Tagen / Woche ,
- Durchführung von Sonderausstellungen und regelmäßigen museumspädagogischen Projekten.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Der Landkreis Dahme-Spreewald unterstützt die Entwicklung der kreislichen Museumslandschaft durch die Förderung innovativer Ansätze und Entwicklungen zum Aufbau eines Museumsverbundes. Die Finanzierung erfolgt je Vollzeitstelle für die Dauer von jeweils drei Jahren.

Personalkosten

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung von 80 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Sachkosten

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung der Sachkosten in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Fahrtkosten
- Weiter- und Fortbildungskosten
- Büroausstattungskosten, sowie kleinere Ausstattungsgegenstände bis 150,00 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Sachkosten für die Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Antragstellung sind folgende Bedingungen nachzuweisen:

- Vertragsnachweis über den Eigenanteil von 20 %
- Kooperationsverträge der Antragsteller mit weiteren Museen im LDS
- Kooperationsverträge mit Kindertagesstätten und Schulen
- Vorhandene Grundlagen und Aufgabenprofil zur Erstellung bzw. Weiterentwicklung eines Museumspädagogischen Gesamtkonzepts der jeweiligen Fachkraft (Grobkonzept)
- Stellenbeschreibung
- Nachweis Durchführung von Weiterbildungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Nachweis der Herstellung von Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen sowie dem Tourismus

Jährlich nachzuweisen sind:

- Anstellungsvertrag und Weiterbildungsnachweis der jeweiligen Fachkraft
- Fortschreibung des Museumspädagogischen Gesamtkonzepts für die jeweilige Fachkraft